

## Bekanntmachung

40/824-1/1.2.2.2/V

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Änderungsantrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 25.07.2022 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage**

**Antragsteller: Herr Michael Weichselbaumer, Thalhof 7, 85276 Pfaffenhofen**

**Aufstellungsort der Anlage: Stadt Pfaffenhofen, Thalhof 7, Gemarkung Förbach, Flurnummern 1227, 1243**

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 9, 7, 5 UVPG**

### **1. Vorbemerkung**

Herr Michael Weichselbaumer hat die Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in 85276 Pfaffenhofen, Gemarkung Förbach, beantragt.

Mit der Umstellung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes Weichselbaumer auf ökologische Landwirtschaft und der künftigen überwiegenden Nutzung von Klee gras, Mist und Maisstroh zur Biogaserzeugung sollen anstelle des beantragten und bereits genehmigten Gärrestelagers zwei neue Gärbehälter gebaut werden. Die zwei bestehenden Behälter der Biogasanlage werden künftig als Gärrestelager genutzt.

Die Gesamtfeuerungs wärmeleistung der Anlage bleibt unverändert bei 2.536 kW.

An zusätzlichen Änderungen sind vorgesehen:

- Aufstellung und Betrieb Rotorrechen (Zerkleinerer) zum Substrataufschluss
- Aufstellung und Betrieb eines Rohrbündelwärmetauscher „Heat Crack“
- Installation eines neuen Pumpsystems
- Erhöhung und Änderung der Art der Einsatzstoffe von 12.110 Tonnen/Jahr auf maximal 13.683 Tonnen/Jahr bzw. 37,49 Tonnen/Tag.
- Aufstellung eines Feldrandcontainers zur Separation (Größe ~ 50 m<sup>3</sup>) auf neuer befestigter Fläche
- Errichtung Umwallung
- Aufstellung und Betrieb eines Pressschneckenseparator (Durchsatz ~ 40 m<sup>3</sup>/h, anderes Fabrikat) auf befestigter und entwässerbarer Fläche. Die Separation soll nicht mobil betrieben werden.
- Austausch der bestehenden Rachtentrichterpumpe und Zuführpumpe gegen leistungsstärkere mit höherem Durchsatz (30 kWel / 15 kWel)
- Der ehemalige Nachgärer (Innenring) wird künftig wieder als Nachgärer 2 genutzt. (Wurde als Umnutzung zu Endlager 2 genehmigt)

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 S. 3 ff. UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Keine UVP-Pflicht besteht, wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

**Standort:**

Die Biogasanlage befindet sich ca. 5,3 km nordöstlich des Zentrums von Pfaffenhofen a. d. Ilm, ca. 2 km von der Bundesautobahn A9 und ca. 1,5 km nördlich von der Kreisstraße PAF23 entfernt. Die Biogasanlage gehört zum Stadtgebiet von Pfaffenhofen a. d. Ilm und liegt im Landkreis Pfaffenhofen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 100 m westlich der Anlage, etwa 450 m nördlich davon entfernt liegt der Ortsteil Riedhof, ca. 200 Meter südlich der Anlage befindet sich eine Hofstelle mit Wohnhäusern.

In der Umgebung des Anlagenstandorts befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

**Prüfung:**

Anlage 3 Nummer 2.3.1-2.3.6

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen zufolge keine Natura 2.000-Gebiete gem. § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (gem. § 24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (gem. §§ 25 f. BNatSchG), Naturdenkmäler (gem. § 28 BNatSchG), oder geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleien (gem. § 29 BNatSchG).

Anlage 3 Nummer 2.3.7

Ca. 1.300 m östlich des Anlagenstandorts befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Nr. 7435-1162-001, „Röhricht am Hallerbach östlich von Kleinarreshausen“). Der Röhrichtbestand wurde wie folgt kartiert: 100 % Großröhrichte (Biotoptyp gem. Kartieranleitung: VH00BK).

Anlage 3 Nummer 2.3.8

Dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zufolge liegt das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), eines Heilquellenschutzgebietes gemäß § 53 Abs. 4 WHG, eines Risikogebietes gemäß § 73 Abs. 1 WHG sowie eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG.

Anlage 3 Nummer 2.3.9

Im Umfeld des geplanten Vorhabens werden nach aktuellem Kenntnisstand die geltenden Umweltqualitätsnormen nicht überschritten.

Anlage 3 Nummer 2.3.10

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Anlage 3 Nummer 2.3.11

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der

durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Aufgrund des Vorhandenseins eines gesetzlich geschützten Biotops östlich des Anlagenstandorts sind somit besondere örtliche Gegebenheiten gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG gegeben.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist daher in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Anlage 3 zum UVPG sind zur Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen nachfolgende Kriterien anzuwenden: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Den Antragsunterlagen zufolge kommt es vorhabenbedingt zu keinen nennenswerten Ammoniak- oder Stickstoffemissionen, wodurch eine Beeinträchtigung des genannten Biotops ausgeschlossen werden kann.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind aufgrund der großen Entfernung zwischen Anlagenstandort und Feuchtbiotop (ca. 1,3 km) und der nicht erheblichen Emissionen mögliche erheblich negative Umweltauswirkungen somit nicht zu besorgen.

### **Ergebnis:**

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist deshalb nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen, den 08.11.2022  
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Neumayer  
Sachbearbeiter